

# **Satzung des “Vereins zur Förderung des Caritas Wohnheim Rotbach e.V.“**

## **§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „**Verein zur Förderung des Caritas Wohnheim Rotbach e.V.**“. (Nachstehend Verein genannt).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Freyung.
- (5) Die Gemeinnützigkeit für den Verein ist zu beantragen.

## **§ 2 Zweck, Ziel, Betätigungsbereiche**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unter Ausschluss aller eigenwirtschaftlicher Bestrebungen und jeglicher .Gewinnabsicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will die bestehenden Verbindungen zwischen der Bevölkerung und dem Wohnheim in Rotbach festigen und weiter ausbauen. Der Verein will dazu beitragen, dass die Arbeit im Wohnheim Rotbach mit den Behinderten in der Bevölkerung weiter integriert wird und die Beziehungen mit der Bevölkerung intensiviert werden. Durch gezielte Maßnahmen werden sowohl Vorhaben des Wohnheimes wie auch Maßnahmen für einzelne hilfsbedürftige Bewohner des Wohnheimes unterstützt.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch Unterstützung von Einzel- und Daueraktivitäten ausschließlich auf:
  - a. karitativen,
  - b. kulturellen,
  - c. und sportlichenBetätigungsgebieten.
- (4) Die Unterstützung besteht aus ideellen Empfehlungen vor allem aber aus finanziellen Zuwendungen, wobei diese nur zu satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden dürfen. Natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind erhalten keine Zuwendungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch überhöhte Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder im Verein können werden:
  - a) natürliche und juristische Personen
  - b) Gemeinden, Städte, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
  - c) Vereine und Verbände

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

# **Satzung des “Vereins zur Förderung des Caritas Wohnheim Rotbach e.V.“**

Der Antrag soll schriftlich eingereicht werden. Im Aufnahmeantrag soll angegeben werden, in welcher Form der Mitgliedsbeitrag geleistet wird.

- (2) Das Caritas Wohnheim in Freyung, Rotbach ist originäres Mitglied des Vereins. Seine Mitgliedschaft ist Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB. Es besteht keine Beitragspflicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung (Kündigungsfrist 4 Wochen zum Jahresende) oder durch Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Sind der satzungsmäßige Zweck des Vereins oder sein Ansehen durch das Verhalten eines Mitgliedes gefährdet, oder liegt trotz Mahnung Beitragssäumigkeit von mehr als 12 Monaten vor, so kann das Mitglied aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs gegen den Ausschluss an die nächste Mitgliederversammlung zu. Er ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mittel des Vereins sind durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden aufzubringen. Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie beschließt eine Beitragsordnung. Durch höhere Spenden ist der Mitgliedsbeitrag für das Jahr der Spendengewährung abgegolten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann im Ausnahmefall auch durch Sach- oder Dienstleistungen erbracht werden. Einzelheiten hierüber sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- (3) Für Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf Wunsch Spendenquittungen ausgestellt.
- (4) Beiträge und Spenden werden nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückbezahlt.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gem. § 3 zusammen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Genehmigung und Änderung der Satzung
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Beiräte
  - c) Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes und des Beirates

## **Satzung des “Vereins zur Förderung des Caritas Wohnheim Rotbach e.V.“**

- d) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Kassenprüfberichts sowie die Entlastung des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung über Widersprüche gegen den Ausschluss gem. § 3 Abs. 4
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **§ 7 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) je angefangene 25 Mitglieder zwei Mitglieder als Beiratsmitglied
- c) dem Leiter des Caritas Wohnheim in Freyung als originäres Mitglied. Seine Mitgliedschaft ist Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

(2) Die Wahl der Beiratsmitglieder nach Abs. 1 b) erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Der Beirat ist zuständig für:

- a) die Beratung des Vorstandes bei der Durchführung der laufenden Geschäfte
- b) die Verabschiedung von Empfehlungen an die Mitgliederversammlung über Grundzüge und Maßnahmen sowie Schwerpunkte der Einzel- und Daueraktivitäten gem § 2 Abs. 3,
- c) die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Wert ab € 2.500

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schatzmeister

Der Vorstand kann bis zu 3 weitere beratende Mitglieder berufen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und haben kein Stimmrecht.

(2) Ein Vertreter des Caritas Wohnheim Freyung ist bei der Mitgliederversammlung namhaft zu machen und ist Kraft Satzung gleichzeitig 3. Vorsitzender des Vereins.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, wählt das Kuratorium ein Ersatzmitglied.

## **Satzung des “Vereins zur Förderung des Caritas Wohnheim Rotbach e.V.“**

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. nach diesem der 3. Vorsitzende nur dann von der

Vertretungsbefugnis Gebrauch machen können, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende verhindert ist.

(5) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt:

- a) im Falle des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der Beisitzer
  - durch schriftliche Rücktrittserklärung an den Vorstand
  - durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
  - durch Eintragung des neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister
- b) im Falle des 3. Vorsitzenden durch Abberufung durch das Caritas Wohnheim in Freyung.
- c) Im Falle der beratenden Mitglieder
  - durch schriftliche Rücktrittserklärung
  - sofern sie Mitglieder des Vereins sind, auch durch Austritt oder Ausschluss
  - durch die Wahl eines neuen Vorstandes.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich übertragen sind. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach innen und außen,
- b) Führung der laufenden Geschäfte
- c) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates,
- d) Empfehlungen zur Beschlussfassung über Grundzüge und Maßnahmen sowie über Schwerpunkte der Einzel- und Daueraktivitäten gem. § 2 Abs. 3 an die Mitgliederversammlung,
- e) Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung
- f) Vorstellung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr bei der Mitgliederversammlung,
- g) Beschlussfassung über die Unterstützung durch finanzielle Mittel gem. der Ziele des Vereins sowie des genehmigten Haushaltsplanes. Dabei wird im Innenverhältnis geregelt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert ab € 2.500 ein Beschluss des Beirates einzuholen ist.
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht Widerspruch eingelegt wird.

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit deren Zustimmung mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.

# Satzung des “Vereins zur Förderung des Caritas Wohnheim Rotbach e.V.“

## § 9 Mitgliederversammlungen, Beiratssitzungen, Vorstandssitzungen

Die folgenden Ausführungen gelten, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für Mitgliederversammlungen, Beiratssitzungen und Vorstandssitzungen.

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen finden mindestens einmal jährlich, Vorstandssitzungen mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des Kuratoriums einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mehr als 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist zulässig.
- (3) Versammlungen und Sitzungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Bei Vorstandssitzungen kann in eiligen Fällen die Einladung kurzfristig und auch telefonisch erfolgen.
- (4) Versammlungen und Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, und mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder und 4 weitere Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 4 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließen Mitgliederversammlung, Beirat- und Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen Beschlüsse über:
  - a) die Wahl des Vorstandes, wobei der 1. Vorsitzende geheim zu wählen ist,
  - b) Grundzüge und Schwerpunkte der Vereinsarbeit und
  - c) Festsetzung der Beitragsordnung.

Einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen Beschlüsse über:

- a) Satzungsänderungen und
  - b) die Auflösung des Vereins
- (7) jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **Satzung des “Vereins zur Förderung des Caritas Wohnheim Rotbach e.V.“**

(8) Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mitglieder können beschließen, dass im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Beschluss und Begründung sind im Protokoll zu vermerken.

### **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung bleibt einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten. Sie entscheidet auch über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens, wobei es wieder einem gemeinnützigen Zweck nach § 2 Abs. 3 a) bis e) zugeführt werden muss. Diese Beschlüsse bedürfen erst nach Einverständnis des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Rotbach, den 18. Oktober 2005